

Auffälliger Hund in Ansfelden: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde auf Basis des neuen Oö. Hundehaltegesetzes ab

In Linz wurde ein Radfahrer im Vorbeifahren an Spaziergängern, die Hunde führten, in den Fuß gebissen, worauf dieser zu Sturz kam. Ein weiterer Hund biss den am Boden liegenden Radfahrer daraufhin in den Hinterkopf, was eine Wunde verursachte, die genäht und mehrfach behandelt werden musste. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden wurde aufgrund dieses Vorfalls die Auffälligkeit des Hundes festgestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Hundehalter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass einerseits noch die für ihn günstigere Regelung des alten Oö. Hundehaltegesetzes anzuwenden sei. Außerdem habe sich der Hund erschrocken, zumal der Radfahrer in seine Richtung sowie jener der Tochter der Hundeführerin gestürzt sei, was auch einen gewissen Beschützerinstinkt ausgelöst habe. Ansonsten sei der Hund unauffällig geblieben.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Zunächst ist festzuhalten, dass die im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden ist und daher - mangels entsprechender Übergangsregelungen - das am 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024 auf den vorliegenden Fall zur Anwendung kommt. Nach dessen Bestimmungen ist die Auffälligkeit eines Hundes unter anderem dann festzustellen, wenn der Hund einen Menschen verletzt hat. Der Begriff „Verletzung“ ist dabei im Sinne des Strafgesetzbuches auszulegen, sodass diese bereits bei einer leichten Körperverletzung gegeben ist. Die beim verfahrensgegenständlichen Vorfall erlittene Kopfwunde war vom unfallchirurgischen Sachverständigen als leichte Verletzung qualifiziert worden,

weshalb im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung von einer Körperverletzung auszugehen ist.

Der Verletzung ging auch kein Angriff auf den Hund voraus: Ein vorbeifahrender Radfahrer stellt, auch wenn er stürzt, keinen Angriff für einen Hund, der an der Leine geführt wird, dar. Selbst wenn der Hund dies als Provokation empfunden hätte, ist nach den Materialien zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 darauf zu verweisen, dass auch eine bloße Provokation des Hundes nicht dazu führen darf, dass der Hund eine Verletzung verursacht.

Die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes durch den dafür zuständigen Bürgermeister erfolgte daher zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Die zusätzlichen Hinweise auf die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise betreffend die verhaltensmedizinische Evaluierung des Hundes sowie die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung seitens des Hundehalters und auf die grundsätzliche Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten haben deklarativen Charakter, zumal sich diese Verpflichtungen bereits direkt aus dem Gesetz ergeben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-050354](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.